

(3) Bei Einleitung von mehr als 30.000 m³ Brändenwasser pro Jahr reduziert sich die Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 auf einen Betrag, der sich aus dem Verhältnis der CSB-Werte der tatsächlich eingetragenen Schadstoffmenge zur maximal eintragbaren Schadstoffmenge gemäß nachstehender Formel ergibt, nicht jedoch unter den Betrag von 0,34 € pro m³:

Reduzierte Gebühr = G x tatsächlich eingetragene Schadstoffmenge (dargestellt als CSB-Wert)
maximal eintragbare Schadstoffmenge (dargestellt als CSB-Wert)

wobei G die Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 ist,

die tatsächlich eingetragene Schadstoffmenge durch regelmäßige, zumindest vierteljährliche Messungen eines durch die Stadt zu beauftragenden Gutachters nach ihrem CSB-Wert zu bestimmen ist und dieser Wert bis zur nächsten Messung maßgeblich ist, sowie die maximal eintragbare Schadstoffmenge einer Verschmutzung des Abwassers entspricht, die sich als CSB-Wert von 800 mg/l darstellen lässt (Abs. 5).

Die Aufwendungen für die Messungen sind der Stadt nach Maßgabe des § 9 zu erstatten.

(4) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlammentsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 festgesetzt. (5) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 800 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$G \times (0,5 \times \text{festgestellter CSB} \div 800) + 0,5$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 ist.

(6) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(-en) der in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in Prozent	0- 100	101- 200	201- 300
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100% Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 um weitere 10%.

(7) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird. (8) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu dem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch. Die Gebühr beträgt für Grundstücke, die nicht an Abwasseranlagen angeschlossen sind, pro m³ Frischwasserverbrauch 0,60 €. Sofern es sich um geschlossene Gruben ohne Überlauf handelt, wird eine zusätzliche Gebühr ab der dritten Abholung in Höhe der der Stadt entstehenden Aufwendungen erhoben.

Sofern nur Schmutzwasser eingeleitet und abgeholt wird, wird die zu zahlende Gesamtgebühr begrenzt auf denjenigen Betrag, der sich auf der Grundlage der Gebühr nach § 26 ergeben würde. Für Grundstücke, die in Abwasseranlagen Schmutzwasser ohne Fäkalien einleiten, ist die Gebühr mit der nach § 26 zu erachtenden Gebühr abgegolten.

(2) Soweit das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlage und Abwasser aus Gruben im Rahmen einer zulässigen Befreiung auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch die Gebührenpflichtigen sichergestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 0,30 € je m³ Frischwasserverbrauch.

§ 27a) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Leistungen nach § 23 Abs. 1 d) und e)

Gebührenmaßstab für Leistungen gemäß nach § 23 Abs. 1 Buchstaben d) und e) ist die Schlammmenge, gemessen in m³. Die Gebühr beträgt pro m³ behandelter Schlammmenge nach

- § 23 Abs. 1 Buchstabe d)	7,00 €
- § 23 Abs. 1 Buchstabe e)	13,00 €.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,

b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Regen-wassersammelanlagen) und Gewässern

entnommen werden.

(2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch amtlich zugelassene Wasserzähler zu messen, sofern die Stadt nicht eine andere Ermittlung genehmigt. (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen:

a) durch das Messergebnis eines Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst. Diese Sonderwasserzähler sind nach Weisung der Stadt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Hünfeld GmbH mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung ist der Verwendungszweck dieser Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z. B. Vieh-tränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmung dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen nach Genehmigung durch die Stadt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler erfolgen. Die Stadt kann bestimmen, dass die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler erfolgt. Die Gebühr bestimmt sich in beiden Fällen dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge. (6) Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. (7) Weist ein Gebührenpflichtiger nach, dass ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt hat, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5% beträgt. 8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 Verwaltungs- und Prüfungsgebühren

(1) Zur Wartung, Unterhaltung, Ablesung sowie der Abrechnung eines Wasser- oder Abwasserzählers, der nicht zur Messung des Frischwasserzulaufes aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Hünfeld GmbH dient (Sonderzähler), hat der Gebührenpflichtige zum Ende einer Abrechnungsperiode eine Verwaltungsgebühr von 18,00 € zu zahlen. Für jede von Gebührenpflichtigen gewünschte Zwischenablesung beträgt die Verwaltungsgebühr 6,00 €. (2) Für die Genehmigung der Herstellung und jeder Änderung der Anschlussleitung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €. (3) Für Betriebsbegehungen, Prüfungen und Probenahmen beträgt die Gebühr 60 € pro Stunde. Die Gebühr für Laboruntersuchungen und Abwasseranalysen wird nach Aufwand festgesetzt.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Gebührenpflichten für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühren) gemäß § 24 und § 24a entstehen mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung. Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Sechstel am 1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenpflicht gemäß § 24b entsteht mit dem Anschluss an das vorgehaltene Havariebecken. Sie wird durch schriftliche Bescheide festgesetzt und am 15. eines Monats für den Vormonat fällig. (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes. Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Sechstel am 1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres fällig. (3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes. Sie wird durch schriftliche Bescheide festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (4) Die Gebührenpflicht für das Abholen und/oder Behandeln von Schlamm gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben c) und d) und e) und für die Verwaltungsgebühr nach § 29 entsteht mit dem Abholen oder Behandeln bzw. Ablesen oder Genehmigung. (5) Die Gebühren für das Abholen und/oder Behandeln von Schlamm gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben c) und d) und die Verwaltungsgebühr nach § 29 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (6) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. (7) Die grundstücksbezogenen Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 30a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren zu den Gebühren gemäß § 23 Abs.1 werden von der beauftragten Stadtwerke Hünfeld GmbH wahrgenommen.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann auf die Gebühren nach § 30 Vorauszahlungen verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstückes in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. (2) § 30 Abs. 5 und § 32 gelten entsprechend.

Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten.

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen. (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücks-entwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich jede für den Zustand und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen bedeutsame Beschädigung oder Störung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an der Grundstückskläreinrichtung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten austreten und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung und/oder Gefahrenbeseitigung auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters durchzuführen. (4) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige eine Aufstellung der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Flächen mit Darstellung in einem Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die Art der Entwässerung, die Flächengröße und die Art der Flächenbefestigung sämtlicher bebauter, überbauter und/oder künstlich befestigter Flächen entnommen werden kann. (6) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. (7) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -ableitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Haftung bei Entsorgungsstörungen

(1) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt (2) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden. (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. (5) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (1)
- § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den je jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 - § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 - § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - § 7 Abs. 2 Abfälle und in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 - § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 - § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbst aufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 - § 25 Abs. 2 bis 4 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 - § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
 - § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 - § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Hünfeld, den 17.12.2021

[Siegel]

Benjamin Tschesnok
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nutzungs- und Entgeltregelung für das Vereinshaus im Stadtteil Sargenzell

§ 1 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte erhoben:

1. Saal (84 m²)	50,00 Euro
2. Jugendraum mit Pantry-Küche (18 qm)	13,00 Euro
3. Haupt-Toiletten (bei selbständiger Nutzung)	19,00 Euro
4. Toiletten Jugendraum (bei selbständiger Nutzung)	10,00 Euro
5. Küche mit Thekenbereich (10 qm)	30,00 Euro
6. Küche – Geschirrspülmaschine	10,00 Euro
7. Mehrzweckplatz	31,00 Euro
8. Regiekosten	29,00 Euro

Auf die Nutzungsentgelte werden pauschal 20% Nebenkosten hinzugerechnet, sowie für die Winterzeit (01.10. – 30.04.) 15% Heizkosten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltregelung für das Vereinshaus Sargenzell tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, 24. November 2021

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD
Tschesnok
Bürgermeister